

Frist zur Rückmeldung zum Sommersemester 2025 an der Universität Potsdam

Gemäß § 12 Abs. 2 und 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 21. November 2018 (AmBek. UP Nr. 6/2019 S. 294) i.d.F. der Zweiten Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam vom 15. März 2023 (AmBek. UP Nr. 12/2023 S. 567), werden die Rückmeldefrist und die Nachfrist für verspätete Rückmeldungen für das Sommersemester 2025 wie folgt festgelegt:

Rückmeldefrist:

15. Januar 2025 bis 26. Februar 2025 (Ausschlussfrist!*)

Nachfrist für verspätete Rückmeldungen:

27. Februar 2025 bis 21. März 2025 (Ausschlussfrist!*)

Die Gebühren und Beiträge müssen bis zum Ablauf der Rückmeldefrist auf dem Konto der Universität Potsdam eingegangen sein, so dass über die Gebühren und Beiträge verfügt werden kann. Eine Zahlung außerhalb der Nachfrist (21. März 2025) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

* Maßgeblich ist der Tag der Buchung der Gebühren bei der Universität Potsdam, nicht das Datum der Einzahlung der Gebühren. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie

sich **nicht** bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg – VwVfGBbg i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).